

Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft

Der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen

JELKA MAYR-SINGER

Als zu Weihnachten 1999 der greise Pontifex Maximus der römischen Kirche, Johannes Paul II., dreimal mit einem goldenen Hammer an die sonst verschlossene Heilige Pforte des Petersdoms zu Rom klopfte, sich die tonnenschwere Türe seinem »Aperite mihi portas iustitiae« auftrat und er an der Spitze des Kardinalskollegiums, deren Schwelle durchschritt, war – wie alle 25 Jahre – ein Heiliges Jahr eröffnet. Papst Johannes Paul hatte das Jahr 2000 als »Annus Sanctus« verkündet, in dem der Anspruch seiner Kirche als moralische Oberinstanz der Welt dokumentiert und die Herrlichkeit seines geistlichen Imperiums, dem rund um den Erdball rund eine Milliarde Menschen und damit gut ein Sechstel der Weltbevölkerung angehört, zelebriert werden sollten. Jahrtausendjubiläum und gekonnt inszenierter Glanz können freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß diesem Papst, der 1978 sein Pontifikat angetreten hatte, vor allem in den westlichen Industrienationen die Gefolgschaft abhanden kommt und der politische Einfluß der »letzten absolutistischen Monarchie von Rang«¹ verfällt.

Auch die Stellung des Heiligen Stuhls im Gefüge der Vereinten Nationen gerät zunehmend ins Kreuzfeuer internationaler Kritik. Auslöser dafür war zunächst vor allem dessen ablehnende Haltung zu den im Rahmen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Kairo 1994² entwickelten neuen Konzepten der »reproduktiven Gesundheit« und der »reproduktiven Rechte«, die er als familienfeindlich, abtreibungsfreundlich, unmoralisch und sexuell freizügig bezeichnet hatte³. Auch auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing 1995 machte der Hl. Stuhl Front gegen Abtreibung, Aufklärung von Jugendlichen und Aids-Prävention. Der Widerstand gegen die Position des Hl. Stuhls zu Bevölkerungsfragen und Frauenrechten wuchs schließlich anlässlich der beiden Folgekonferenzen – der Sondertagungen der Generalversammlung im Juli 1999 (»Kairo + 5«)⁴ und im Juni 2000 (»Beijing + 5«)⁵. So wird das fundamentalistische Bündnis zwischen dem Vatikan und Staaten wie Sudan und Libyen, das eine konsequente weltweite Umsetzung der vor allem für Frauen und Mädchen segensreichen Programme von Kairo und Beijing verhindert, zunehmend zum Stolperstein für die Stellung des Hl. Stuhls in den Vereinten Nationen.

Besonders weitreichend sind die Forderungen der »Katholiken pro Entscheidungsfreiheit« (Catholics for a Free Choice, CFFC). Die in Washington beheimatete nichtstaatliche Organisation (NGO) mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) hat eine Kampagne – »See Change«⁶ – zur Aberkennung von dessen Beobachterstatus in Gang gesetzt; dieser Status ist, sofern er »Staaten« betrifft, in der Generalversammlung lediglich zwei Nichtmitgliedern der UN eingeräumt, nämlich der Schweiz und dem Hl. Stuhl. Diesem stehe aber, so der Tenor der Kampagne, nur der den religiös ausgerichteten nichtstaatlichen Gebilden wie etwa dem Weltkirchenrat zuerkannte, weniger umfassende Konsultativstatus zu.

Katholische Kirche – Heiliger Stuhl – Staat der Vatikanstadt

Die Diskussion um das Auftreten des Hl. Stuhls auf der internationalen Bühne⁷ ist von terminologischem Wirrwarr begleitet. So wird von der Katholischen Kirche gesprochen und diese mit dem Hl. Stuhl gleichgesetzt, jener wieder vom Papst unterschieden oder schlicht-

weg »der Vatikan« als eine Art Sammelbegriff für die Katholische Kirche, den Hl. Stuhl und den Staat der Vatikanstadt gleichermaßen herangezogen. Der Ausdruck »Vatikan« wird aber von den Massenmedien auch untechnisch für die päpstliche Residenz gebraucht (im gleichen Sinne wie »Kreml« oder »Ballhausplatz«) und dient häufig als Kurzbezeichnung für den Vatikanstaat. Es scheint daher geboten, vorab eine Begriffsklärung vorzunehmen.

Die *Katholische Kirche* als solche ist im kirchlichen Gesetzbuch, dem Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983, nicht definiert, wird aber nach kirchlichen Äußerungen und in der Kirchenrechtswissenschaft verstanden als

»die in der Welt verfaßte und geordnete (von Christus gestiftete) Gemeinschaft der Getauften und den rechten Glauben Bekennenden, die unter der Leitung des Nachfolgers Petri (und der Bischöfe in Verbindung mit ihm) stehen«⁸.

Sie ist als Rechtssubjekt begrifflich vom Heiligen Stuhl (und vom Staat der Vatikanstadt) zu unterscheiden, da nicht alle drei gleichermaßen auf der internationalen Ebene handlungsfähig sind: die Kirche ist es vielmehr nur mittels des Heiligen Stuhls. Die Rechtsperson »Katholische Kirche« wird somit durch die Rechtsperson »Heiliger Stuhl« vertreten, auf universeller Ebene handelt sie durch ihn. Den Untergliederungen der katholischen Kirche in den einzelnen Staaten, etwa den Diözesen oder Bischofskonferenzen, kommt dagegen keine Völkerrechtssubjektivität zu.

Der *Heilige Stuhl* wiederum ist mit der Katholischen Kirche als deren zentrales Leitungsorgan untrennbar verbunden. Nach der Legaldefinition des can. 361 CIC ist unter dem Heiligen oder Apostolischen Stuhl der römische Papst zu verstehen, und zwar entweder allein oder zusammen mit jenen römischen Kurialbehörden, mittels welcher er die Leitung der Gesamtkirche ausübt. Da sich die Rechtsmacht der Kurie ihrerseits wieder vom Papst herleitet, ist es immer letzterer, sei es mit oder auch ohne den gesamten Verwaltungsapparat, der mit dem Begriff »Hl. Stuhl« bezeichnet wird. Er ist somit keine abstrahierte Verbandseinheit; vielmehr ist die Kirche in ihm gewissermaßen konzentriert antreffbar und wäre ohne den Hl. Stuhl – personifiziert durch den Papst – als Ganze nicht handlungsfähig. Der Hl. Stuhl wird überwiegend als das letzte Relikt einer Zeit, in der Herrschaftsverbände Rechtssubjektivität allein in der Person des Souveräns erlangten, begriffen⁹. Die eigenständige Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls wurde im übrigen auch unabhängig von der Stellung des Papstes als Souverän des früheren Kirchenstaates bereits seit dem frühen Mittelalter anerkannt, da die Autorität des Hl. Stuhls von keinem Staat, sondern aus göttlichem Recht abgeleitet, also originär sei. Nach der Annexion des Kirchenstaates durch Italien im Jahre 1870 blieb die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls jedenfalls nach herrschender Lehre trotz Verlusts der Gebietshoheit erhalten, so daß dem Hl. Stuhl großteils eine gewohnheitsrechtliche

Autoren dieser Ausgabe

Manfred Eisele, geb. 1938, war als Generalleutnant von November 1994 bis Februar 1998 Beigeordneter Generalsekretär der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze.

Dr. Jelka Mayr-Singer, geb. 1956, ist seit 1985 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Völkerrecht, Europarecht und Internationale Beziehungen der Universität Innsbruck.

Stellung in der Völkergemeinschaft zugestanden wird. Neben der Berufung auf die historische Tradition wird in der Völkerrechtswissenschaft daher vor allem auch die spirituelle Souveränität des Hl. Stuhls, die ihm wegen seiner Stellung als zentrales Leitungsorgan der katholischen Gesamtkirche zukommt, als Begründung für eine Qualifikation als Völkerrechtssubjekt herangezogen.

Unklar ist jedoch, ob für den Hl. Stuhl tatsächlich eine *objektive*, gegenüber allen anderen Völkerrechtssubjekten (automatisch) wirkende Rechtspersönlichkeit nachgewiesen werden kann¹⁰. Die neuere Literatur gesteht dem Hl. Stuhl (ebenso wie etwa dem Souveränen Malteser-Ritterorden) zu Recht vielfach nur eine *partikuläre*, also von der ausdrücklichen oder – etwa durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen – impliziten Anerkennung durch einzelne Staaten abhängige Völkerrechtspersönlichkeit zu¹¹. Daß die Staatengemeinschaft insgesamt – also etwa auch ein nichtkatholischer Staat – sich dessen Rechtssubjektivität entgegenhalten lassen muß, erscheint insbesondere im Rückgriff auf die spirituelle Souveränität des Hl. Stuhls zweifelhaft und dürfte einem zeitgemäßen Völkerrechtsverständnis widersprechen. Unter diesem Aspekt erscheint es auch fragwürdig, dem Hl. Stuhl eine allumfassende internationale Rechtspersönlichkeit zukommen zu lassen, ihn somit als Träger sämtlicher völkerrechtlichen Rechte und Pflichten anzusehen. Konsequenz ist es vielmehr, den Umfang der völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls eben gerade auf die spirituelle Mission seiner internationalen Tätigkeit zu beschränken und ihn folgerichtig lediglich als *partielles* Völkerrechtssubjekt zu begreifen. Insgesamt läßt sich damit feststellen, daß man – auch unter Zugrundelegung einer im Wandel begriffenen modernen Völkerrechtsordnung – die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls nicht wird leugnen können. Diese völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit kann aber weder für die gesamte Völkergemeinschaft Geltung beanspruchen, noch ist sie (wie die der Staaten) allumfassend, sondern vielmehr (wie jene internationaler Organisationen) inhaltlich funktionell beschränkt.

Durch die Lateranverträge von 1929 zwischen dem Hl. Stuhl und dem Italien Mussolinis wurde der *Staat der Vatikanstadt* begründet, der dem Hl. Stuhl – nach dem Verlust des Kirchenstaates – erneut eine unabhängige territoriale Grundlage sicherte. Dieser Zwergstaat am Westufer des Tiber umfaßt im wesentlichen die Peterskirche und den Petersplatz, den Vatikanpalast als Sitz der wichtigsten kurialen Behörden, eine Reihe weiterer Gebäude und die päpstlichen Gärten. Wenngleich der Staatscharakter der Vatikanstadt gelegentlich bestritten wurde¹², muß doch festgestellt werden, daß der ›Stato della Città del Vaticano‹ alle drei klassischen konstitutiven Staatselemente (Gebiet, Volk und souveräne Staatsgewalt) aufweist und daher ein souveräner Staat und als solcher Völkerrechtssubjekt ist. Der Vatikanstaat steht zwar mit dem Hl. Stuhl in einer unlöslichen Verbindung, zumal nur der Papst sein Oberhaupt sein kann. Dennoch ist die eigenständige traditionelle Völkerrechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls von derjenigen des Vatikanstaates strikt zu trennen, so daß sowohl der Hl. Stuhl als auch der Vatikanstaat als Völkerrechtssubjekte am Völkerrechtsverkehr unabhängig voneinander teilnehmen können.

Im Mikrostaat ›Vatikanien‹, mit einem Staatsgebiet von nur 0,44 Quadratkilometern der kleinste Staat der Welt, existiert für die gegenwärtig 533 Staatsbürger eine eigene vatikanische Staatsangehörigkeit, die – von den üblichen Prinzipien des ›ius sanguinis‹ und des ›ius soli‹ abweichend – ausschließlich auf Grund eines ›ius officii‹ erworben wird, also durch Ausübung eines Amtes, mit dem ein dauernder Wohnsitz auf vatikanischem Territorium verbunden ist. Nur bei den in Rom residenzpflichtigen Kardinälen und den diplomatischen Vertretern des Hl. Stuhls im Ausland¹³ entfällt die letztgenannte Bedingung. Da die vatikanische Staatsangehörigkeit an den Zweck des Staates – die Sicherung der Unabhängigkeit der Katholischen Kirche – gekoppelt ist, erlischt sie mit dem Amtsver-

lust und der Aufgabe des festen Wohnsitzes in der Vatikanstadt. In dieser Garantiefunktion des Vatikanstaates, dem Hl. Stuhl eine territoriale Basis für eine vollkommene und sichtbare Unabhängigkeit zu verschaffen, unterscheidet er sich ganz wesentlich von anderen souveränen Staaten, deren Staatszweck in der Förderung des Wohles ihrer Bürger gelegen ist. Der Vatikanstaat verfügt auch über eine eigene Verfassung, das Grundgesetz¹⁴, nach dessen Artikel 1 der Papst als weltlicher und geistlicher Souverän Inhaber der vollen legislativen, exekutiven und rechtsprechenden Gewalt ist. Insofern läßt sich die Staatsform der Vatikanstadt als absolute Wahlmonarchie charakterisieren, die der Papst mit Hilfe von ihm abhängiger und ihm verantwortlicher Organe regiert.

Als nach dem Lateranvertrag dauernd neutraler Staat erübrigt sich nach Auffassung des Hl. Stuhls die Unterhaltung eigener Streitkräfte. Die aus knapp 100 Mann bestehende Schweizer Garde wird – in Renaissance-Kostümen mit Hellebarden – für den Wachdienst in der Vatikanstadt eingesetzt, ebenso obliegt ihr der Schutz des Papstes. Der ›Stato della Città del Vaticano‹ unterhält im übrigen auch einen eigenen Rundfunksender, betreibt ein vom italienischen Staat unabhängiges Telefonnetz und Postamt, prägt Münzen und hat ein eigenes Bankwesen, dessen Geschäftstätigkeit keiner Kontrolle von außen unterliegt und damit die Eigenständigkeit des Vatikanstaates auch in internationalen Finanzgeschäften sichert. Darüber hinaus gehört zur modernen Ausrüstung dieses von mittelalterlichen Dogmen geprägten und unter altertümlich zentralistischer Führung stehenden Ministaates ein eigener Helikopterlandeplatz für den unermüdlich reisenden Pontifex.

Der Hl. Stuhl in den internationalen Organisationen

Der Hl. Stuhl hat es stets als seine Aufgabe betrachtet, auf internationaler Ebene zur Schaffung einer Weltfriedensordnung beizutragen, weil eine solche Ordnung von ihm als Voraussetzung für die Erfüllung der Heilssendung der Kirche angesehen wird¹⁵. In diesem Sinn bildet die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen für ihn einen wesentlichen Bestandteil seiner globalen multilateralen Aktivitäten. Seine Beziehungen zu internationalen Organisationen sind aber nicht bloß auf (universelle und regionale) Organisationen zur Friedenssicherung im engeren Sinn beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf solche internationale Organisationen, die in einem weitergehenden Kontext friedlichen Zwecken dienen oder zur Entwicklung der Völker beitragen. Insofern ist er etwa Gründungsmitglied der 1956 errichteten IAEA und nimmt beispielsweise bereits seit 1949 an der FAO, seit 1952 an der UNESCO, an der UNIDO, an der WHO, der ILO, der Welttourismusorganisation, der WTO und der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) als Beobachter teil. Der kirchliche Sendungsauftrag umfaßt dabei offenkundig sogar die Mitwirkung an rein technischen internationalen Organisationen wie etwa der UPU oder der ITU.

Als Vertragspartner und damit als Rechtsträger dieser Beziehungen zu internationalen Organisationen tritt de facto immer der Hl. Stuhl als Völkerrechtssubjekt auf; dieser wird, jedenfalls seit 1945, auch regelmäßig bei internationalen Organisationen (undifferenziert) akkreditiert, gleichgültig ob er nun materiell als Souverän der Vatikanstadt oder als oberstes Organ der Katholischen Kirche handelt. Zur besseren Klarstellung seiner weltlichen beziehungsweise seiner spirituellen Funktionen unterscheidet der Hl. Stuhl selbst aber in seinen eigenen Darstellungen zwischen den Vertretungen des Vatikanstaates – in mehr technischen Angelegenheiten – und denen der ›Sancta Sedes‹ als solcher. Dabei wird deutlich, daß die Vertretungen des Hl. Stuhls im Zentrum des Interesses stehen; die Mitgliedschaften des Vatikanstaates scheinen dagegen nur untergeordnete Bedeutung zu haben¹⁶.

Die Rechtsformen, unter denen der Hl. Stuhl mit internationalen Organisationen kooperiert, reichen wie jene der Staaten von der (vollen) Mitgliedschaft über eine Teilmemberschaft in bestimmten Organen, die Einräumung eines Beobachterstatus oder lediglich eines Konsultativstatus für eine rein beratende Funktion in Sachfragen bis hin zur bloßen Unterhaltung diplomatischer Beziehungen.

Einen Status als *Mitglied* genießt der Hl. Stuhl nur in einigen wenigen Organisationen, und zwar in der IAEA, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die ihn ebenfalls als ursprüngliches Mitglied von 1973 auflistet, im Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT), in der WIPO und im Internationalen Komitee für Militärmedizin. Was seine *Teilmemberschaften* in einzelnen Organen betrifft, ist der Hl. Stuhl Mitglied im Handels- und Entwicklungsrat, dem Steuerungsorgan der UNCTAD, und im Exekutivausschuß des Programms des UNHCR, wirkt also in Spezialorganen der UN-Generalversammlung mit, und ist Mitglied im Rat für Kulturelle Zusammenarbeit des Europarats. Der Staat der Vatikanstadt als solcher ist vor allem Mitglied technisch ausgerichteter Organisationen wie der UPU und der ITU – was in Anbetracht des Bestehens eines eigenen Postwesens naheliegen mag –, des Internationalen Weizenrats, der Internationalen Fernmeldesatelliten-Organisation (INTELSAT), der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) und der Europäischen Fernmeldesatelliten-Organisation (EUTELSAT).

Die Vereinten Nationen und der Hl. Stuhl

Die Konvergenz der Zielsetzung der Vereinten Nationen mit der des Hl. Stuhls – die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und die Förderung der internationalen wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Zusammenarbeit – bildet die Grundlage für die Beziehungen des Hl. Stuhls zur Weltorganisation. Bei den UN nimmt er, ebenso wie bei einer Reihe der schon genannten UN-Sonderorganisationen (FAO, IFAD, ILO, UNESCO, UNIDO und WHO) einen *Beobachterstatus* ein.

Die (institutionalisierten) Beziehungen des Hl. Stuhls mit den Vereinten Nationen gehen auf Papst Pius XII. (1939-1958) respektive dessen Nachfolger Johannes XXIII. (1958-1963) zurück, unter deren Pontifikat bereits Beobachter des Hl. Stuhls vereinzelt an Sitzungen von UN-Organen teilgenommen hatten. Schließlich war es aber Paul VI. (1963-1978), der die tragende Rolle der Vereinten Nationen für die internationale Friedenssicherung erkannte und formelle Beziehungen zu ihnen aufnahm. Mit Notenwechsel vom 21. März und 6. April 1964 zwischen dem Päpstlichen Staatssekretariat und dem damaligen Generalsekretär U Thant wurde die Stelle eines Ständigen Beobachters des Hl. Stuhls bei den UN geschaffen und als erster Ständiger Beobachter Monsignore Alberto Giovannetti nach New York entsandt. Gegenwärtig hat Erzbischof Renato Martino das Amt des Ständigen Beobachters des Hl. Stuhls am Sitz der UN inne. Zum UN-Büro nach Genf werden seit 1967, nach Wien seit der Errichtung des dortigen Büros 1979 ebenfalls Ständige Beobachter entsandt.

Daß der formelle Beobachterstatus des Hl. Stuhls bei den UN sich nunmehr heftigen Protesten ausgesetzt sieht, ist nicht ganz unverständlich, verschafft ihm dieser Status doch Einflußmöglichkeiten, die anderen – mit bloßem Konsultativstatus behlenen – Einrichtungen verwehrt sind. Warum sollen nur die Katholiken mitreden und nicht auch Protestanten, Muslime und andere? Um diese Frage beantworten zu können, muß auch auf die für Nichtmitgliedstaaten und andere Akteure bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten eingegangen werden, also auf den Beobachterstatus¹⁷ und den Konsultativstatus¹⁸.

Was lange währt ...

Daß die gegenwärtige Bundesregierung ihr Verhältnis zu den Vereinten Nationen sorgsam pflegt, wurde bereits erkennbar, als die sie tragenden Parteien in ihre Koalitionsvereinbarung einen Passus über die gegenüber der Weltorganisation beabsichtigte Politik einfügten. Auch der sehr früh nach seinem Dienstantritt auf der Hardthöhe erfolgte Besuch von Verteidigungsminister Rudolf Scharping bei Generalsekretär Kofi Annan in New York war ein Signal, hatte sein Vorgänger doch gegenüber den Vereinten Nationen deutlich sichtbaren Abstand gewahrt. Und schon im März 1999 teilte der deutsche Verteidigungsminister dem Generalsekretär die Absicht der Bundesregierung mit, das UN-Programm der Verfügungsbereitschaftsabkommen mit namhaften Beiträgen deutscher Soldaten vor allem in solchen Bereichen zu unterstützen, in welchen die Vereinten Nationen Mängel identifiziert hatten.

Das von Kofi Annans Vorgänger Boutros Boutros-Ghali begonnene Programm der »standby forces« mit einer Vielzahl von Mitgliedstaaten ist der Versuch, die Charta-Artikel 43 bis 45, wonach alle Nationen in »Sonderabkommen« Truppen für Einsätze der UN verfügbar machen sollen, auf pragmatische Weise mit Leben zu erfüllen. Nach etwas zähem Beginn hat sich dieses Programm mittlerweile gut bewährt. Mehr als 80 Mitgliedstaaten haben zumeist in bilateralen Abkommen den Beitrag spezifiziert, den sie der Weltorganisation auf deren Anforderung hin für Friedensmissionen zur Verfügung stellen wollen. Allerdings bestehen viele solcher Angebote aus Truppenteilen der Infanterie zu Fuß, die dann von den UN erst beweglich gemacht werden müssen. Alle Angebote sind quantitativ und qualitativ so aufgeschlüsselt, daß man sie in eine Datenbank eingeben und daraus bei Bedarf jederzeit abrufen kann.

Alle derartigen Verfügungsbereitschaftsabkommen stehen freilich unter dem Vorbehalt der politischen Zustimmung nach den gesetzlichen Regeln des potentiellen Truppenstellerstaates. Insofern gilt für ein solches Abkommen Deutschlands mit den Vereinten Nationen der Vorbehalt sowohl der politischen Zustimmung der Bundesregierung für den anstehenden Einsatz als auch der Einwilligung des Gesetzgebers zu einem vom Kabinett vorgelegten Antrag. Die Verfügungsbereitschaftsabkommen sind so etwas wie ein Reisescheck mit der ersten Unterschrift; erst im Falle eines tatsächlichen Einsatzes bittet der Generalsekretär den Unterzeichner um die zweite Signatur.

Als der damalige Außenminister Kinkel vorschlug, Deutschland solle sich an dem Verfügungsbereitschaftsprogramm der Vereinten Nationen mit einem eigenen Beitrag beteiligen, fand er im Kabinett offensichtlich keine Unterstützung für seine Absicht. Um gegenüber den sehr engagierten Nationen Skandinaviens, aber auch Italien und sogar den baltischen Staaten nicht ganz mit leeren Händen dazustehen, bot das Auswärtige Amt nach erheblichen Anstrengungen auch einen deutschen Beitrag für das Verfügungsbereitschaftsprogramm an, jedoch ganz ohne militärische Elemente (beispielsweise Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerks).

Heute stellen Soldaten den Kern des erweiterten deutschen Angebotes an die Vereinten Nationen, doch auch in dieser Offerte wird man vergeblich nach Großverbänden und militärischer Schlagkraft suchen. Statt derartiger Elemente, wie sie von vielen Ländern auch des politischen Südens in erheblicher Zahl angeboten werden, finden sich im deutschen Paket vielmehr solche Spezialkräfte, wie sie für den erfolgreichen Einsatz von Friedenstruppen zwar unverzichtbar sind, aber nur sehr selten verfügbar gemacht werden. Dies sind etwa Sanitätselemente sowie qualifizierte Pionierkräfte, Fernmelde-Experten, Transportunterstützung, gepanzerte Sicherungskräfte, Feldjäger und Heeresflieger.

Ohne die den UN zuvor übermittelten zivilen Elemente des nunmehr »ersten« deutschen Beitrags gering zu achten, kann doch erst jetzt davon gesprochen werden, daß Deutschland eine seiner Bedeutung entsprechende Leistung zum Verfügungsbereitschaftsprogramm der Vereinten Nationen in Aussicht gestellt hat.

Exkurs: Beobachterstatus versus Konsultativstatus

In Theorie und Praxis wird seit jeher grundlegend zwischen der Form der Teilnahme an der Arbeit der Vereinten Nationen durch nichtstaatliche Akteure, die Souveränität genießen, und solche ohne Souveränität unterschieden. Während ersteren mit der Gewährung eines »Beobachterstatus« ein gewisser Grad an Anerkennung durch die Generalversammlung zuteil wird, erhalten letztere einen »Konsultativstatus« auf Grund entsprechender Abmachungen mit dem Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Art. 71 der UN-Charta. Die Einräumung des Beobachterstatus hat eine legitimierende Wirkung, die mit der Gewährung eines bloßen Konsultativstatus allenfalls in weitaus geringerem Maße verbunden ist.

Der Beobachterstatus gewährt Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten, die eine ordentliche Mitgliedschaft nicht anstreben oder nicht wahrnehmen können, die Möglichkeit, als Teilnehmer ohne Stimmrecht an der Tätigkeit der Vereinten Nationen mitzuwirken. Während ein nur temporär eingeräumter – von einer gesonderten Einladung abhängiger – Status dem Beobachter lediglich die Teilnahme an einer spezifischen Zusammenkunft erlaubt beziehungsweise ein funktional beschränkter Beobachterstatus auf Tagungen zu einem bestimmten Themenkreis begrenzt ist, umfaßt der Status als ständiger Beobachter das Recht, an allen Tagungen des entsprechenden Forums mitzuwirken.

Was den Umfang der Mitwirkungsrechte der Beobachter betrifft, ist zunächst die Ermächtigung zum Zugang zu den jeweiligen Foren (Hauptorgane, Nebenorgane, Konferenzen) und im Zusammenhang damit zu den Bereichen, in denen diese Foren tagen (Sitzstaat, formeller Tagungsort, aber auch informelle Treffen) zu nennen. Außerdem haben Beobachter auch (teils beschränkter) Zugang zu den von den UN ausgegebenen Dokumenten. Vorgesehen ist überdies, Beobachtern durch finanzielle Unterstützung die Teilnahme an der Arbeit der UN zu erleichtern; allerdings wurde davon bislang lediglich im Falle von Befreiungsbewegungen Gebrauch gemacht.

In materieller Hinsicht umfaßt die Mitwirkung der Beobachter zunächst das Recht, Erklärungen abzugeben, wodurch ihre Rolle vom passiven, bloß anwesenden Zuhörer zum aktiven, den Entscheidungsprozeß beeinflussenden Teilnehmer weiterentwickelt und deutlich aufgewertet wurde. Ein Recht, Anträge zu stellen, steht den Beobachtern ebenso wie das Recht zur Erwiderng aber nur sehr selten zu. Sie dürfen jedoch eigene schriftliche Erklärungen und Dokumente zirkulieren.

Die Mitwirkung von Beobachtern in verfahrensrechtlichen Fragen wird demgegenüber deutlich restriktiver gehandhabt. So haben sie kein Antragsrecht im Hinblick auf Verfahrensbeschlüsse und erst recht kein Stimmrecht. Dies ist nach wie vor ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten. Für die konkrete Ausgestaltung des Beobachterstatus bleibt ein Spielraum, der letztlich vom jeweiligen Forum abhängt. Für das Plenum der Generalversammlung etwa gilt an sich immer noch, daß Beobachtern kein Antragsrecht zusteht und sie grundsätzlich nur bei sie besonders berührenden Fragen gehört werden. Der hinter dem Namensschild »Palästina« plazierte Beobachterdelegation der PLO wurde allerdings 1998 mit Entschließung 52/250 das Recht zur Teilnahme an der Generaldebatte eingeräumt; dabei kann sie sich auch zu anderen Themen als nur zum Nahen Osten äußern. Zudem hat sie das Erwidernsrecht und das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden, sofern es um Nahostfragen geht. In der Praxis wurden Sonderregelungen bereits zuvor zugunsten des Hl. Stuhls getroffen: schon Papst Paul VI. durfte im Oktober 1965 vor der Generalversammlung eine Rede halten, und auch Johannes Paul II. hielt Ansprachen im Plenum, so etwa am 5. Oktober 1995 anlässlich der Feier des 50. Jahrestags der Vereinten Nationen.

In der Praxis der Generalversammlung wurde der Status als Beobachter lediglich Nichtmitgliedstaaten, Regionalorganisationen und gewissen Staatengruppierungen sowie bestimmten nationalen Befreiungsbewegungen verliehen. Eine allein für Staaten gültige Form des permanenten Beobachterstatus entwickelte sich schließlich in Gestalt des *formellen* Beobachterstatus. Bei Zweifeln an der Staatsqualität wurde dabei die – vor dem Beitritt der beiden deutschen Staaten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland praktizierte – sogenannte Wiener Formel angewandt, derzufolge der Grad der diplomatischen Anerkennung des betreffenden Staates beziehungsweise dessen Mitgliedschaft in wenigstens einer UN-Sonderorganisation ausschlaggebend war. Nachdem die Vereinten Nationen mit ihren 189 Mitgliedstaaten heute praktisch universell geworden sind, werden in ihrem Verzeichnis der »Nichtmitgliedstaaten, die eine ständige Beobachtermission am Amtssitz unterhalten« nur mehr die Schweiz und der Hl. Stuhl aufgeführt. Von beiden werden außenpolitische respektive Neutralitätsgesichtspunkte als Hindernis für eine Mitgliedschaft geltend gemacht. Unter den 16 »Einrichtungen und zwischenstaatlichen Organisationen, die eine Dauereinladung erhalten haben, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen und ständige Büros am Amtssitz zu unterhalten« (Liste im Internet abrufbar unter <http://www.un.org/Overview/missions.htm>) finden sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie der Souveräne Malteser-Ritterorden. Obwohl das IKRK rechtlich einen aus Schweizer Bür-

gern bestehenden und auf Schweizer Zivilrecht beruhenden Verein darstellt, kommt ihm wegen der Befugnisse, die ihm durch die Genfer Abkommen von 1949 samt den beiden Zusatzprotokollen von 1977 zuteil wurden, (partielle) Völkerrechtssubjektivität zu. Dennoch genoß das IKRK – als NGO besonderen Typs – bei den UN lange Zeit lediglich Konsultativstatus. Als ihm 1990 von der Generalversammlung mit Resolution 45/6 schließlich Beobachterstatus eingeräumt wurde, geschah dies unter dem ausdrücklichen Hinweis, damit keinen Präzedenzfall für die Gewährung eines Beobachterstatus an andere nichtstaatliche Einrichtungen schaffen zu wollen. Ungeachtet dessen gestand die Generalversammlung aber 1994 mit ihrer Resolution 49/2 einen Beobachterstatus auch dem Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften zu, dem bis dahin ebenfalls nur der generelle Konsultativstatus der Kategorie I beim ECOSOC zugekommen war; dies verblüfft, zumal dieser Dachverband wohl geradezu als klassische NGO zu qualifizieren ist. Es erstaunt auch, daß die Generalversammlung 1994 mit ihrer Entschließung 48/265 gar dem Souveränen Malteser-Ritterorden Beobachterstatus gewährte. Zwar wird der – vorwiegend im Bereich der Krankenpflege tätige – Orden trotz des Verlusts seines Hoheitsgebiets immer noch als historisch gewachsenes (partielles und partikuläres) Völkerrechtssubjekt angesehen; im Vergleich zu anderen humanitär-karitativen wirkenden Einrichtungen kommt ihm aber doch nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Einen im Vergleich zum formellen Beobachterstatus weniger umfassenden Konsultativstatus erhalten üblicherweise die NGOs, die zu diesem Zweck gemäß Art. 71 der Charta mit dem ECOSOC »geeignete Abmachungen« treffen, welche vornehmlich der Unterstützung des Rates dienen sollen. Der institutionelle Rahmen für diese Konsultativbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und NGOs beschränkt sich auf den ECOSOC und seine Nebenorgane (respektive auf die von den UN veranstalteten Weltkonferenzen und deren Vorbereitungsgremien). Das gegenwärtig geltende Regime des Konsultativsystems ist durch die Resolution 1996/31 des ECOSOC geregelt, die internationalen, regionalen, subregionalen und nationalen NGOs die Möglichkeit eröffnet, mit ihm in Konsultativbeziehungen zu treten. Die Verleihung des Konsultativstatus durch den Ausschuß für nichtstaatliche Organisationen des ECOSOC setzt unter anderem voraus, daß die Tätigkeitsbereiche der NGO für die Arbeit des ECOSOC relevant sind und sie über eine anerkannte Expertise verfügt; sie soll überdies eine demokratisch angenommene Verfassung besitzen und ermächtigt sein, durch ihre Vertreter im Namen ihrer Mitglieder aufzutreten. Zudem muß sie regierungsunabhängig sein und ihre Finanzausstattung im wesentlichen aus nicht-öffentlichen Quellen beziehen.

Die Mitwirkungsrechte der NGOs sind je nach Kategorie des Konsultativstatus unterschiedlich ausgestaltet, schließen aber grundsätzlich die Möglichkeit der Teilnahme an den Tagungen des ECOSOC und seiner Nebenorgane ein. Der *Allgemeine Konsultativstatus*, der internationalen Dachverbänden mit breitem Interessenspektrum gewährt wird, verleiht darüber hinaus das Recht, Themen auf die Tagesordnung setzen zu lassen, schriftliche Stellungnahmen mit einer umfangmäßigen Begrenzung von 2000 Wörtern verteilen zu lassen und mündliche Erklärungen abzugeben. NGOs, deren Zielsetzung mit nur einigen Arbeitsbereichen des ECOSOC übereinstimmt, erhalten den *Besonderen Konsultativstatus*. Sie erwerben damit ein auf die Nebenorgane des ECOSOC beschränktes Rederecht und die Möglichkeit, schriftliche Erklärungen bis zu einer Höchstgrenze von 500 Wörtern in Umlauf zu setzen. Für NGOs, die für die beiden erstgenannten Kategorien nicht qualifiziert sind, aber im Einzelfall einen nützlichen Beitrag für die Arbeit des ECOSOC leisten können, kommt die Aufnahme in das *Register* (Roster) in Frage. Sie dürfen zwar an Sitzungen teilnehmen, haben Konsultationsrechte aber nur auf Aufforderung durch den Rat oder seine Nebenorgane.

Im Gegensatz zum oben dargestellten Status des Ständigen Beobachters, der zur permanenten aktiven Teilnahme an den Beratungen eines Organs berechtigt, sollen die Konsultativbeziehungen der NGOs mit dem ECOSOC (bloß) dessen Tätigkeit durch Bereitstellung von Experteninformation (beratend) unterstützen. Durch sie soll aber auch die Meinung der Zivilgesellschaft in den Entscheidungsprozeß des ECOSOC einfließen.

Zu den gegenwärtig 2012 mit dem ECOSOC in Konsultativbeziehung stehenden NGOs zählt beispielsweise der auch als »Weltkirchenrat« bekannte Ökumenische Rat der Kirchen, dem mehr als 330 protestantische und orthodoxe Mitgliedskirchen aus über 100 Ländern angehören, die rund 400 Millionen Christen repräsentieren. Die römisch-katholische Kirche ist nicht beteiligt, arbeitet aber seit dem II. Vatikanischen Konzil mit dem Weltkirchenrat zusammen. Durch seine Kommission für internationale Angelegenheiten (Commission of the Churches on International Affairs, CCIA) steht dieser in Konsultativbeziehung zum ECOSOC, der der Kommission bereits 1947 einen Status der damaligen Kategorie B eingeräumt hatte. Nach der Reformierung des Konsultationssystems durch den ECOSOC im Jahre 1968 erhielt die CCIA 1969 einen Konsultativstatus der Kategorie II beim ECOSOC. Schließlich wurde der Antrag der CCIA auf Anhebung ihres Konsultativstatus vom Ausschuß für nichtstaatliche Organisationen befürwortet, so daß sie seit August 2000 den Allgemeinen Konsultativstatus beim ECOSOC genießt.

Die Kampagne ›See Change‹

Mit einer weltweiten Unterschriftenaktion versucht gegenwärtig die mit Besonderem Konsultativstatus beim ECOSOC ausgestattete NGO ›Katholiken pro Entscheidungsfreiheit‹ die Stellung des Hl. Stuhls bei den Vereinten Nationen als Nichtmitgliedstaat mit permanentem Beobachterstatus in Frage zu stellen. Die 1973 gegründete Organisation CFFC ist eine kirchenkritische katholische Laienbewegung, die vor allem in den Bereichen der Geschlechtergleichstellung und der reproduktiven Gesundheit mit großem Engagement tätig ist. Es nimmt daher nicht wunder, daß die CFFC anlässlich der Bevölkerungskonferenz in Kairo und der Vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing mit dem Hl. Stuhl in Konflikt geriet. Schließlich führte dessen erbitterter Widerstand gegen die Durchsetzung der reproduktiven Rechte der Frauen, gegen Sexualaufklärung und Aids-Prävention im Rahmen des Folgeprozesses zu Kairo und Beijing zu neuen Formen der Auseinandersetzung.

Die im März 1999 von den CFFC initiierte Kampagne ›See Change‹ zielt im wesentlichen darauf ab, den Status der römisch-katholischen Kirche bei den Vereinten Nationen jenem aller anderen religiösen Einrichtungen anzugleichen. Es sei nicht einzusehen, so CFFC-Präsidentin Frances Kissling, daß die römisch-katholische Kirche – unter der Bezeichnung Hl. Stuhl – als einzige Religion von den Vereinten Nationen als Staat anerkannt sei. »Es ist unverständlich, daß ein Gebilde aus 40 Hektar Bürofläche und Touristenattraktionen an einem Tisch mit Regierungen sitzt, die über das Überleben von Frauen und Kindern befinden«, sagte Kissling anlässlich einer von 70 anderen NGOs mitgetragenen Aufforderung an Generalsekretär Kofi Annan, den Status des Hl. Stuhls im Gefüge der UN einer offiziellen Überprüfung zu unterziehen. In einer Reaktion auf diesen Vorstoß nahm im Juli 2000 das US-Repräsentantenhaus fast einmütig (mit 416 Stimmen gegen eine) eine freilich unverbindliche Resolution an, in der jeder Versuch, dem Hl. Stuhl seine Stellung als Nichtmitgliedstaat mit dem Status als ständiger Beobachter abzuerkennen, entschieden zurückgewiesen wird.

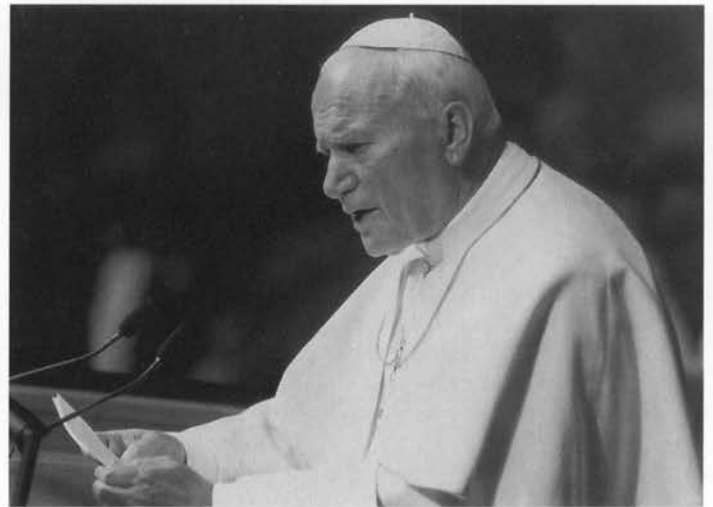
Zuletzt schloß sich Ende November 2000 eine Gruppe von Politikern aus den Niederlanden den Inhalten der Kampagne ›See Change‹ an, die mittlerweile von mehr als 500 Organisationen weltweit – darunter etwa auch von der Deutschen Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung ›Pro Familia‹ – unterstützt wird. Die niederländische liberaldemokratische Europaparlamentarierin Lousewies van der Laan erklärte im letzten Herbst: »Die Katholische Kirche ist die einzige Religion, die in der Weltpolitik als Staat vertreten ist, und das ist ungerecht.«

Der Hl. Stuhl – ein Staat?

In der Tat trifft die Kampagne – allerdings ohne dogmatisch exakt zu differenzieren – den Kern einer Thematik, die in der neueren völkerrechtlichen Literatur kaum mehr beachtet wird: die der ›doppelten‹ (eigentlich: gespaltenen) Völkerrechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls. Trifft es wirklich zu, daß, wie der Kirchenrechtler Christoph Kühn¹⁹ in einem lapidaren Satz meint,

»die Internationalen Organisationen, mit denen der Hl. Stuhl in Beziehung tritt, ihn als souveränes Zentrum betrachten (können), dem es freisteht, als oberstes Organ der Katholischen Kirche oder als oberstes Organ des Vatikanstaates aufzutreten?«

Nach herrschender Lehre ist die Völkerrechtssubjektivität des Hl. Stuhls in seiner Funktion als oberstes Organ der Katholischen Kirche von der des Vatikanstaates, deren Oberhaupt nur der Papst sein kann, strikt zu trennen. Der Vatikanstaat ist weder Gründungsmitglied der Vereinten Nationen²⁰ noch hat er als dauernd neutraler Staat je einen formellen Aufnahmeantrag gestellt und ist daher heute neben der Schweiz der einzige Staat, der nicht der Weltorganisation angehört.



Seine erste Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen hielt das gegenwärtige Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche, Papst Johannes Paul II., am 2. Oktober 1979 (vgl. VN 6/1979 S. 217). Sein Vorgänger Paul VI. hatte seine Friedensrede am 4. Oktober 1965 (Text: VN 6/1965 S. 193ff.) vorgetragen; Präsident der Generalversammlung war damals der italienische Außenminister Amintore Fanfani, Generalsekretär der Vereinten Nationen U Thant. – Im Bild: Papst Johannes Paul II. bei seiner Ansprache vor der Generalversammlung anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen.

Folgerichtig könnte – im Sinne der auf S. 196 dargestellten Kriterien für die Zuerkennung eines formellen Beobachterstatus – nur diesem der Status als Nichtmitgliedstaat mit den Rechten eines ständigen Beobachters eingeräumt werden. Selbst im Fall eines Zweifels an seiner Staatsqualität könnte der Vatikanstaat im Sinne der ›Wiener Formel‹ über seine Mitgliedschaft bei der UPU und der ITU als Nichtmitgliedstaat formellen Beobachterstatus erreichen oder schon erreicht haben. Tatsache bleibt letztlich allerdings immer noch, daß der Staatszweck dieses Staates in der Sicherung des Bestandes der Katholischen Kirche – also eines nicht-staatlichen Gefüges – besteht.

Aus dem bereits erwähnten Notenwechsel²¹, durch den die Stelle eines Ständigen Beobachters bei den UN im Jahr 1964 geschaffen wurde, geht jedoch klar hervor, daß dieser Status dem Hl. Stuhl und nicht dem Vatikanstaat gewährt wurde. Noch eindeutiger ergibt sich dies aus einem schon im Jahr 1957 zwischen dem päpstlichen Staatssekretariat und dem damaligen Generalsekretär Dag Hammarskjöld ergangenen Notenaustausch, in dem festgestellt wird, daß die gegenseitigen Beziehungen solche zwischen den UN und dem Hl. Stuhl seien. Zweifellos wird damit ausdrücklich anerkannt, daß es der Hl. Stuhl als solcher und nicht (lediglich) der Vatikanstaat ist, der in den Vereinten Nationen präsent ist²².

Der dem Hl. Stuhl eingeräumte Status als Nichtmitgliedstaat mit dem Status eines ständigen Beobachters führt zwangsläufig zu der weiteren Frage, ob denn der Hl. Stuhl tatsächlich als Staat bezeichnet werden kann²³. Ohne an dieser Stelle auf den Begriff des Staates im Verständnis des Völkerrechts im Detail eingehen zu müssen, kann diese Frage mit einem klaren Nein beantwortet werden. Denn staatliche Existenz erfordert im Sinne der ›Drei-Elemente-Lehre‹ Georg Jellinek zum einen das Vorhandensein eines Staatsvolkes, das als eine auf Dauer angelegte Gesamtheit von Staatsangehörigen einer bestimmten Staatsgewalt unterliegt. Schon dieser ersten Anforderung, die sich über das formale Bindeglied der (durch Abstammung oder Geburt auf einem Staatsgebiet zu erwerbenden) Staatsangehörigkeit bestimmt, wird der Hl. Stuhl nicht gerecht. Das gleiche gilt für das zum zweiten erforderliche Kriterium des Staatsgebiets (im Sinne eines bestimmten Raumes der Erdoberfläche, in welchem nur eben diese Staatsgewalt zuständig ist). Wohl schwerlich wird

man die über den ganzen Erdball verstreuten Katholiken als eine auf Dauer angelegte Bevölkerung eines spezifischen Teiles der Welt bezeichnen können. Noch offensichtlicher kann sich der Hl. Stuhl schon begriffslogisch auch nicht auf das dritte Element der über ihn ausgeübten effektiven, souveränen Staatsgewalt berufen, ist er doch selbst das oberste Organ der Katholischen Kirche.

Diese Überlegungen zeigen auf, daß in einer rein völkerrechtlichen Sichtweise die Einordnung des Hl. Stuhls in die Reihe der Nichtmitgliedstaaten mit dem Status eines ständigen Beobachters tatsächlich einer Nachprüfung zugänglich wäre. Formaljuristisch gesehen stünde es dem Hl. Stuhl wohl besser an, den »anderen Einrichtungen, die eine Dauereinladung erhalten haben, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen und ständige Büros am Amtssitz zu unterhalten« zugerechnet zu werden, wie dies im Falle des IKRK und des Souveränen Malteser-Ritterordens geschehen ist. Beide letztgenannten Organisationen sind allerdings Einrichtungen zur humanitären Hilfeleistung; der Hl. Stuhl hingegen verkörpert die Katholische Kirche und ist insofern mit anderen religiös ausgerichteten Gemeinschaften vergleichbar. Unter diesem Gesichtspunkt wäre auch eine Gleichstellung mit dem Weltkirchenrat – und damit die Einräumung des (höchststrangigen) Konsultativstatus – denkbar. Der Hl. Stuhl ist aber im Gegensatz zum Weltkirchenrat unzweifelhaft als Völkerrechtssubjekt einzuordnen; eine, von seinen Kritikern geforderte, Zurückstufung auf (bloße) Konsultativbeziehungen mit den Vereinten Nationen muß daher – gerade auch aus juristischer Perspektive – außer Betracht bleiben²⁴.

Trotz dieses Befundes dürfte wohl feststehen, daß eine Änderung des Status des Hl. Stuhls bei den UN aus (macht)politischen Überlegungen so gut wie undenkbar ist. Sie würde als Herabsetzung, als Schlechterstellung und mindere Wertschätzung (miß)verstanden werden. Daß der Hl. Stuhl im Bereich von Friedenssicherung und Abrüstung ebenso wie im Menschenrechtsschutz, in humanitären Belangen und der Entwicklung der Völker den Vereinten Nationen ein wertvoller Partner war und ist, steht außer Frage. Eine Wertschätzung als religiöse Gemeinschaft möchte aber so manchem mehr bedeuten als eine Anerkennung als vermeintlicher Staat. Hat die Kirche der Welt als moralisches Gewissen nicht wesentlich mehr zu bieten denn als politische Macht?

- 4 Siehe zur 21. UN-Sondergeneralversammlung Doris Hertrampf, Reproductive Gesundheit, VN 6/1999 S. 207ff.
- 5 Siehe zur 23. UN-Sondergeneralversammlung Christa Wichterich, Von der Mühe der frauenpolitischen Ebenen. Fünf Jahre nach Beijing: Sondergeneralversammlung in New York, VN 4/2000 S. 121ff.
- 6 »See Change« läßt sich zugleich als Wortspiel mit der Doppelbedeutung des englischen Wortes »see« – »Wandel bewirken« und »Wandel beim Hl. Stuhl« – deuten. – Informationen zu der Kampagne sind im Internet unter der Kennung <http://www.seechange.org> abrufbar.
- 7 Siehe dazu vor allem Josef L. Kunz, The Status of the Holy See in International Law, in: American Journal of International Law, vol. 46 (1952), S. 308ff.; Heribert Franz Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, Berlin 1975; Gaetano Arangio-Ruiz, On the Nature of the International Personality of the Holy See, in: Revue Belge de Droit International 2/1996, S. 354ff.; Christoph Kühn, Die Rechtsbeziehungen des Heiligen Stuhls zum Europarat, Frankfurt/Main 1999, insbes. S. 67ff.
- 8 Zit. nach Köck (Anm. 7), S. 13.
- 9 Vgl. Knut Ipsen, Völkerrecht (4. Aufl.), München 1999, S. 84.
- 10 So etwa noch Kunz (Anm. 7), S. 310, und Joseph H. Kaiser, Heiliger Stuhl, in: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1960, S. 781, aber zuletzt etwa auch Kühn (Anm. 7), S. 82.
- 11 So etwa Ignaz Seidl-Hohenveldern/Torsten Stein, Völkerrecht (10. Aufl.), Köln 2000, S. 155f., und Otto Kimminich/Stephan Hobe, Einführung in das Völkerrecht (7. Aufl.), Tübingen-Basel 2000, S. 144.
- 12 Nachweise dafür bei Köck (Anm. 7), S. 161 (Fn. 483).
- 13 Der Vatikanstaat hat keine selbständigen diplomatischen Vertretungen. Den päpstlichen Gesandten obliegt aber auch die diplomatische Vertretung des Vatikanstaates bei dem Staat, bei dem sie als Vertreter des Hl. Stuhles akkreditiert sind. Die Zahl der Staaten, mit denen der Hl. Stuhl diplomatische Beziehungen pflegt, ist unter dem Pontifikat von Johannes Paul II. ständig gestiegen und belief sich im Mai 2000 auf 175.
- 14 Legge Fondamentale dello Stato della Città del Vaticano v. 7.6.1929.
- 15 Vgl. Heribert Franz Köck, Der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen, in: Politische Studien 1/1996, S. 72ff.
- 16 Vgl. Annuario Pontificio 2000, S. 1426ff.
- 17 Siehe zum Beobachterstatus insbes. Eric Suy, The status of observers in international organisations, in: Recueil des Cours 160 (1978 II), S. 79ff.; Berit Bartram/Dorte Pardo López, Observer Status, in: Rüdiger Wolfrum/Christiane Philipp (eds.), United Nations: Law, Policies and Practice, München-Dordrecht 1995, S. 936ff.; Neri Sybesma-Knol, The Continuing Relevance of the Participation of Observers in the Work of the United Nations, in: Karel Wellens, International Law: Theory and Practice, The Hague-Boston-London 1998, S. 371ff.
- 18 Siehe zum Konsultativstatus etwa Rainer Lagoni, Kommentierung zu Art. 71 der UN-Charta, in: Bruno Simma (ed.), The Charter of the United Nations. A Commentary, Oxford 1994, S. 902ff.; Susanne Kepplinger-Schlesinger, Nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und die Vereinten Nationen, in: Franz Cede/Lilly Sucharipa-Behrmann (Hrsg.), Die Vereinten Nationen. Recht und Praxis, Wien-München 1999, S. 253ff.; Waldemar Hummer, Internationale nichtstaatliche Organisationen im Zeitalter der Globalisierung. Abgrenzung, Handlungsbefugnisse, Rechtsnatur, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Bd. 39 (2000), S. 45ff.
- 19 Kühn (Anm. 7), S. 99.
- 20 Immerhin scheint es zur Zeit der Gründung der Vereinten Nationen Überlegungen im Vatikan gegeben zu haben, Mitglied der neuen Weltorganisation zu werden. Dies traf bei den Gründern auf Ablehnung, da sie dem potentiellen Antragsteller als Mikrostaat die Erfüllung der Anforderungen der UN an ihre Mitglieder nicht zusprechen mochten. Vgl. James Crawford, The Creation of States in International Law, Oxford 1979, S. 156.
- 21 Der Text des Notenwechsels ist abgedruckt bei Köck (Anm. 7), S. 730 (Fn. 201, 202).
- 22 Vgl. Köck (Anm. 7), S. 732f.
- 23 Nicht jeder apodiktischen Aussage ist ohne weiteres zu trauen. So schrieb der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission zur religiösen Intoleranz, Abdelfattah Amor, der Anfang September 1999 dem Vatikan einen dreitägigen Besuch abgestattet hatte, daß »der Heilige Stuhl selbstverständlich ein Staat im Sinne des Völkerrechts« sei; UN Doc. E/CN.4/2000/65 v. 15.2.2000, Ziff. 117.
- 24 Hingegen könnte umgekehrt – mit Blick auf den Weltbund der Rotkreuzgesellschaften – eine Anhebung des Weltkirchenrats in den Status eines ständigen Beobachters in Betracht zu ziehen sein.

1 Peter Wensierski, Das Programm Mittelalter, in: Der Spiegel v. 7.12.1998, S. 152ff.
 2 Siehe den Bericht von Ansgar Skriver in VN 5/1994 S. 180f.
 3 Eine eingehende kritische Auseinandersetzung mit dieser Position findet sich bei Palena R. Neale, The bodies of Christ as international bodies: the Holy See, wom(b)an and the Cairo Conference, in: Review of International Studies, vol. 24 (1998), S. 101ff.



Auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen ergriff Bundeskanzler Gerhard Schröder am 6. September 2000 das Wort (unser Bild); tags darauf nahm er an dem vom polnischen Staatspräsidenten geleiteten Rundtischgespräch teil (vgl. VN 5/2000 S. 165). Während einer Pressekonferenz am 7. September ging Schröder auf die Debatte um eine Reform des Sicherheitsrats ein: »Ich habe für Deutschland erklärt, daß wir für den Fall, daß sich eine solche Reform realisieren läßt, bereit seien, als Ständiges Mitglied Verantwortung im Sicherheitsrat zu übernehmen. Aber ich habe genauso klar gesagt, daß diese Bestimmtheit, was unsere Bereitschaft angeht, mit einer Gelassenheit in der Verfolgung dieses Ziels korrespondiert. Das heißt, diese Mischung aus Bestimmtheit, was die Ziele angeht, und Gelassenheit, was das Verfahren angeht, scheint mir die richtige Herangehensweise an die Thematik zu sein.«